



Per E-Mail:  
s.badepuhl.ddmcpxfxnz@fragdenstaat.de  
Simon Badepul

Berlin, 29. August 2018  
Geschäftszeichen:  
ZR 4-1334-IFG-236/2018

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 28. Juli 2018
2. Schreiben vom  
24. August 2018
3. Ihre E-Mail vom  
27. August 2018

**Referat ZR 4**  
**Geheimhaltung, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:  
**Regierungsdirektorin**  
**Schmidt-Hederich**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)  
Fax: +49 30 227-36336  
Informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

## **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Badepul,

mit E-Mail vom 28. Juli 2018 haben Sie auf der Grundlage des IFG folgenden Antrag gestellt:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ausgaben des Abgeordneten wie von ihm angegeben (<https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/ulrich-lechte/question/2018-07-07/300617>)“.

In einer weiteren E-Mail teilten Sie folgende Anschrift mit:

Simon Badepul  
17b, Avenia de Polo Sur  
Ciudad del Adelle  
Republica Antarctica Nueva

Sie wurden mit Schreiben vom 24. August 2018 um Übermittlung einer zustellfähigen postalischen Anschrift im Inland bzw. Nennung einer persönlichen DE-Mail-Adresse gebeten.

Zu Ihrem Antrag möchte ich Sie informieren, dass der Deutsche Bundestag gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet ist, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, das IFG anwendbar ist und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Die Entscheidung über die Gewährung des beantragten Informationszugangs erfolgt durch Verwaltungsakt.



Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass keine Pflicht besteht, vor Erlass eines IFG-Bescheides über einen Antrag auf Auskunft oder Information, eine Anhörung im Sinne von § 28 VwVfG durchzuführen. Die in § 28 VwVfG geregelte Anhörungspflicht besteht nur, wenn ein „echter“ Eingriff in die Rechte des Beteiligten in Rede steht. Dagegen reicht die Ablehnung einer Begünstigung (Bitte um Information) nicht aus, um die Anhörungspflicht des § 28 VwVfG auszulösen (vgl. u. a. BVerwG NJW 1983, 2044 (2045); BeckOK VwVfG/Herrmann VwVfG § 28 Rn. 13; BPRS/Berger Rn. 5; Fluck/Theuer/Ziekow/Debus Rn. 23; Schoch Rn. 12; SSB/Bonk/Kallerhoff VwGO § 28 Rn. 27 ff.; Ziekow, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 2. Aufl. 2010, § 28 Rn. 3).

Gemäß § 43 Abs. 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Der Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird.

Einfache Auskünfte können auch unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden. Nach Auffassung des Gesetzgebers sind einfache Auskünfte vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand. Hierzu zählen regelmäßig aber neben mündlichen auch einfache schriftliche Auskünfte. Diese können auch an eine vom Antragsteller angegebene E-Mail-Adresse erteilt werden.

Etwas anderes gilt, wenn rechtsmittelfähige Bescheide zu erstellen sind, deren Bekanntgabe wegen der rechtlich gebotenen präzisen Bestimmung des Adressaten und des Beginns und Ablaufs von Widerspruchs- und Klagefristen nachvollziehbar sein muss.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die Auskunft gebührenpflichtig sein wird,
- Belange Dritter betroffen sind,
- eine Auskunftserteilung vollständig zu verweigern bzw. zu beschränken ist.



Hier ist nicht nur die Kenntnis der Identität des Antragstellers, sondern insbesondere einer zustellfähigen Adresse Voraussetzung für die weitere Bearbeitung. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) hat in ihren Tätigkeitsberichten zum IFG klargestellt, dass es den Vorgaben des Verwaltungsverfahrenrechts entspricht, wenn die weitere Bearbeitung des IFG-Antrages von der Mitteilung einer zustellungstauglichen Postadresse abhängig gemacht wird.

Ihr Antrag ist nicht auf die Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet. Daher bitte ich erneut um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift oder einer De-Mail-Adresse.

Nach § 43 Abs. 1 i. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 § VwVfG wird ein stattgebender oder ablehnender Verwaltungsakt wirksam, wenn er demjenigen gegenüber bekannt gegeben, für den er bestimmt ist. Hier gilt:

- Die elektronische Übersendung eines (teil)ablehnenden Bescheids nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.
- Eine inländische postalische Anschrift haben Sie nicht mitgeteilt. Die von Ihnen angegebene Anschrift befindet sich nicht im Inland (Geltungsgebiet der Bundesrepublik Deutschland).

Hat der Antragsteller keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland kann die Behörde nach § 15 VwVfG verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Ich bitte Sie daher – sofern Sie weiterhin keine postalische Anschrift im Inland oder De-Mail-Adresse mitteilen möchten - bis zum **20. September 2018**, einen Empfangsbevollmächtigten, d. h. eine natürliche Person mit einer zustellfähigen postalischen Anschrift im Inland unter Vorlage einer Vollmacht zu benennen. Hierbei reicht eine entsprechende schriftliche Erklärung von



Ihnen und der bevollmächtigten Person. Haben Sie eine Person im Sinne von § 15 Abs. 1 VwVfG benannt, wird die Entscheidung über den IFG-Antrag an den Bevollmächtigten übersandt und damit bekannt gegeben (u. a. Stelkens VwVfG-Kommentar, § 15, Rn. 9).

Sollten Sie einen Empfangsbevollmächtigten nicht benennen, kann der zu erlassende Bescheid nur an eine von Ihnen mitgeteilte zustellfähige postalische ausländische Anschrift übersandt werden. Gemäß § 15 Satz 2 VwVfG würde ein an diese Anschrift gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen und als wirksam bekannt gegeben gelten und etwaige Rechtsbehelfsfristen in Gang setzen.

Allgemein gilt:

Sofern Sie dieser Bitte um Mitteilung einer postalischen Anschrift im Inland oder De-Mail-Adresse oder eines Empfangsbevollmächtigten nicht nachkommen, besteht ein Verfahrenshindernis aufgrund Ihrer fehlenden Mitwirkung. Es wird dann davon ausgegangen, dass Sie kein Interesse an einer Entscheidung über Ihren Antrag haben und daher kann das Verfahren eingestellt werden. Eine Wiederaufnahme ist nach Vorlage der Verfahrensvoraussetzungen, in Ihrem Fall der zustellfähigen postalischen Anschrift möglich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schmidt-Hederich